



Einwohnergemeinde Allschwil - Baugesuche KW 50

Baugesuche KW 50

09.12.2019

Hier finden Sie die neuen Baugesuche der Kalenderwoche 50

dj. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass die folgenden Baugesuche zur Einsichtnahme aufliegen:

087/1762/2019 Bauherrschaft: Wild Christian und Kurth Henriette Margarete, Kannenfeldstrasse 50, 4056 Basel. – Projekt: Um- und Ausbau Wohnhaus, Parzelle A1506, Poststrasse 16, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: Wild Christian und Kurth Henriette Margarete, Kannenfeldstrasse 50, 4056 Basel.

088/1791/2019 Bauherrschaft: Baukonsortium Muesjucharten, v. d. Ettingerstrasse 53, 4016 Therwil. – Projekt:

3 Einfamilienhäuser / Carport, Parzelle A2343, Heimgartenweg, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: Greter Architektur GmbH, Ettingerstrasse 53, 4106 Therwil.

090/1801/2019 Bauherrschaft: Römer Immobilien AG, Schaffhauserstrasse 43, 4332 Stein AG. – Projekt:

3 Doppel Einfamilienhäuser mit Carports, Parzelle A1936, Amselstrasse, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: Otto Partner Architekten AG, Benzburweg 30, 4410 Liestal.

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Bau – Raumplanung – Umwelt, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 bis 11.45 Uhr, Montag / Mittwoch / Freitag 14 bis 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 061 486 25 52 oder 53)

Einsprachen gegen diese Baugesuche, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren bis spätestens

23. Dezember 2019 (Poststempel) dem Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden. Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.00 erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil
Bau – Raumplanung – Umwelt

<https://allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publikationen/Baugesuche-KW-50-2019.php>